

## Datenblatt – Messkonzepte (MK) für Mieterstromanlagen

Der Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen (EZA) eines Anlagenbetreibers an das Verteilernetz des Netzbetreibers (VNB) erfordert teilweise komplexe Schaltungen der Messeinrichtungen (Messkonzepte), um den Vorgaben des Energiewirtschaftsrechts (EnWG, MsbG, EEG, KWKG, StromNZV, etc.) zu genügen.

Für Messkonzepte von Mieterstromanlagen gelten zudem Vorgaben des Netzbetreibers, damit dieser seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Abrechnung von Netznutzung bzw. EEG/KWK-Vergütungen etc. vollumfänglich erfüllen kann.

Auf den folgenden Seiten sind Messkonzepte für Mieterstromanlagen dargestellt und erläutert.

Der Kundenanlagenbetreiber (Mieterstrombetreiber) informiert den Netzbetreiber, welches Messkonzept er anwendet.

### Mieterstromzuschlag gemäß §21 Abs. 3 EEG (2017)

Der Anspruch auf Mieterstromzuschlag besteht gemäß § 19 Abs. 3 EEG (2017) u. a. nur dann, wenn der Strom aus Solaranlagen an Letztverbraucher geliefert wurde. Sofern der Kundenanlagenbetreiber Strom aus Solaranlagen in Form von „Eigenversorgung“ gemäß § 3 Nr. 19 EEG (2017) verbraucht, muss er die Messkonzepte geeignet ergänzen, damit „Letztverbrauch“ und „Eigenversorgung“ gemessen und abgerechnet werden können. (z. B. Kaskadenzähler zwischen Erzeugungszähler und Sammelschiene)

### Lieferantenwechsel von Letztverbrauchern/Mietern in Kundenanlagen

Beim Lieferantenwechsel sind zwei Fälle zu unterscheiden, damit die Wechselprozesse umgesetzt werden können.

#### Fall 1) Wechsel eines Letztverbrauchers (LV) aus dem öffentlichen Netz in die Kundenanlage (Beginn Mieterstrom)

Der Wechsel in die Kundenanlage ist eine Beendigung der Anschlussnutzung des jeweiligen Letztverbrauchers/ Mieters am Verteilernetz (Stilllegung).

Der Grundstückseigentümer bzw. der Kundenanlagenbetreiber \* meldet dem Netzbetreiber mittels dem Dokument [„Anmeldung zum Netzanschluss Strom – Anschlussänderung“](#) (ANA):

- Änderung des Netzanschlusses → sonstiges: z. B. Beendigung Anschlussnutzung wg. Mieterstrom ab ...
- Angaben zu der/den elektrischen Anlagen → Art und Anzahl der Anlagen (die sich ändern)
- Angaben zu Messeinrichtungen → i.d.R. Ausbau von ... Stück Zählern des Netzbetreibers und geplanter Inbetriebsetzungstermin ...

\* inetz behält sich vor, vom Mieterstrombetreiber eine Vollmacht des jeweiligen Anschlussnutzers zu fordern, wonach der Mieterstrombetreiber berechtigt ist, die Anschlussnutzung für den Anschlussnehmer zu erklären. Anhand des Ausbau-Zählerstandes des Messstellenbetreibers bei der Beendigung der Anschlussnutzung erfolgt eine Schlussrechnung des Netzbetreibers an den bisherigen Lieferanten des Letztverbrauchers/Mieters.

#### Fall 2) Wechsel eines Letztverbrauchers (LV) von der Kundenanlage zum öffentlichen Netz (Ende Mieterstrom)

Der Wechsel zum öffentlichen Netz ist ein Beginn der Anschlussnutzung des jeweiligen Letztverbrauchers/ Mieters am Verteilernetz.

Der Netzbetreiber stellt auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des Kundenanlagenbetreibers \* die erforderlichen Zählpunkte (Marktlokation, Messlokation) bereit.

Hierzu hat die Bundesnetzagentur den [Beschluss BK6-16-200 \(Mitteilung Nr. 4\)](#) veröffentlicht. Die Mitteilung Nr. 4 verweist auf die Anwendung folgender Dokumente:

- BDEW Anwendungshilfe „Lieferantenwechsel in Kundenanlagen Strom“
- „Anmeldung\_Marktlokation\_Kundenanlage.xlsx“

Ergänzend meldet der Grundstückseigentümer bzw. der Kundenanlagenbetreiber \* dem Netzbetreiber mittels dem Dokument [„Anmeldung zum Netzanschluss Strom – Anschlussänderung“](#) (ANA):

- Änderung des Netzanschlusses → sonstiges: z. B. Beginn Anschlussnutzung nach Mieterstrom
- Angaben zu der/den elektrischen Anlagen → Art und Anzahl der Anlagen (die sich ändern)
- Angaben zu Messeinrichtungen → i.d.R. Neueinbau von ... Stück Zählern des Netzbetreibers und geplanter Inbetriebsetzungstermin ...

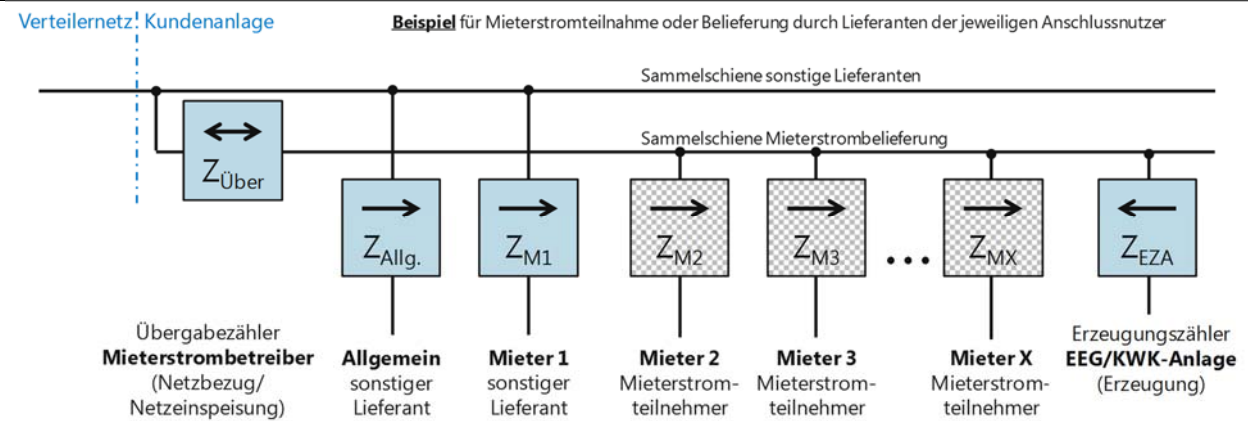
Ein Lieferantenwechsel von Letztverbrauchern/Mietern in Kundenanlagen führt allgemein zum **Messstellenbetreiberwechsel**, weil der Netzbetreiber inetz für Messstellen im Verteilernetz grundzuständig ist, während der Kundenanlagenbetreiber den Messstellenbetrieb der von ihm belieferten Anschlussnutzer verantwortet.

## Datenblatt – Messkonzepte (MK) für Mieterstromanlagen

(vom Anlagenbetreiber auszufüllen)

Datenblatt in Verbindung mit der Anmeldung zum Netzanschluss (ANA) vom ..... Datum	<b>Registrierungsvermerk inetz</b>
--	------------------------------------

### MK 10 – Mieterstrom „doppelte Sammelschiene“



blau dargestellte Zähler: VNB ist grundzuständiger Messstellenbetreiber und realisiert die Abrechnung (Netznutzung, EEG/KWK, etc.),  
grau kariert dargestellte Zähler: Mieterstrombetreiber ist für den Messstellenbetrieb zuständig und realisiert die Mieterstrom-Verbrauchsabrechnung

Das Messkonzept MK 10 „doppelte Sammelschiene“ entspricht der standardisierten Messung und Abrechnung des Netzbetreibers gegenüber Anschlussnutzern. Alle Mieter die nicht vom Mieterstrombetreiber versorgt werden wollen, werden über die „Sammelschiene Lieferant“ gemessen, als ob es keine Mieterstromanlage gäbe. Zur Netznutzungsabrechnung ist allg. eine SLP-Messung aller Zähler hinreichend, weil der Übergabezähler den tatsächlichen Netzbezug und die tatsächliche Netzeinspeisung des Mieterstrombetreibers erfasst.

Nach Bestätigung der Anschlussänderung durch den Netzbetreiber ist der Mieterstrombetreiber als Anschlussnutzer des Übergabezählers dafür verantwortlich, den Zähler des wechselnden Mieters auf die andere Sammelschiene umklemmen zu lassen.

**Anschrift Anschlussobjekt:** .....

**Anlagenbetreiber:** .....

**Erzeugungsanlage:**  
(EEG oder KWK, installierte Leistung) .....

.....

Ort, Datum Unterschrift des Anlagenbetreibers

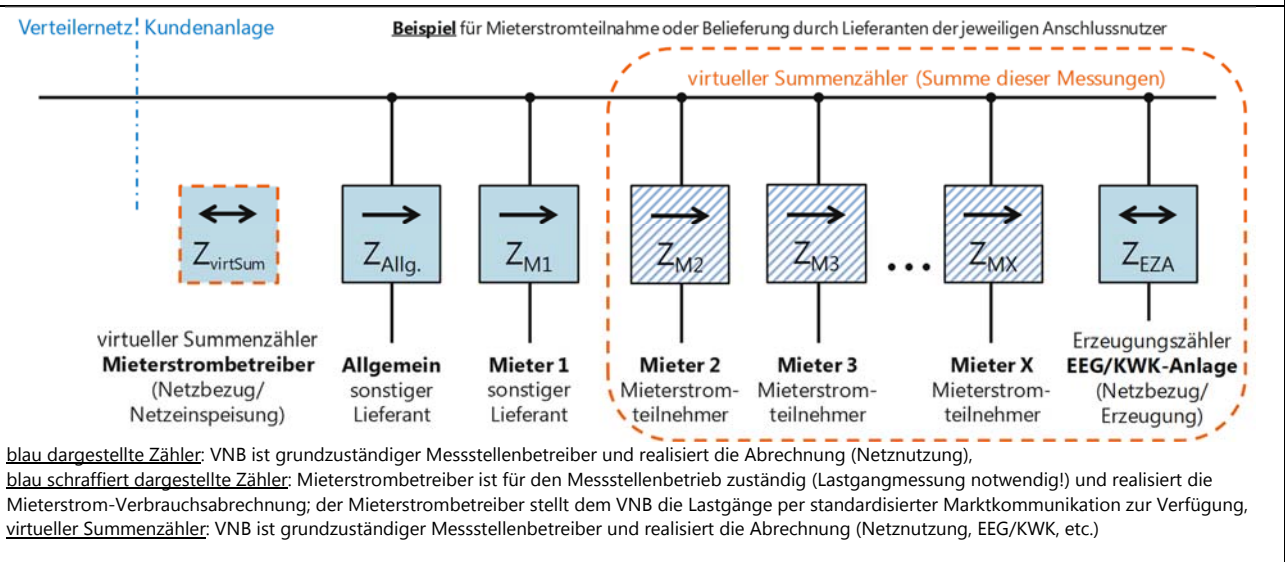
**Hinweis:** Die Auswahl des Messkonzeptes obliegt grundsätzlich dem Anlagenbetreiber. Mit dem vorliegenden Messkonzept werden die gesetzlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers zur Abrechnung von Netznutzung und Förderungen nach EEG/KWKG erfüllt. Für die ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber den Mieterstromteilnehmern ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.

## Datenblatt – Messkonzepte (MK) für Mieterstromanlagen

(vom Anlagenbetreiber auszufüllen)

Datenblatt in Verbindung mit der Anmeldung zum Netzanschluss (ANA) vom ..... Datum	<b>Registrierungsvermerk inetz</b>
--	------------------------------------

### MK 11 – Mieterstrom „virtueller Summenzähler“



Wenn der Mieterstrombetreiber das Umklemmen von Zählern wechselnder Mieter im MK 10 vermeiden will, ist das Messkonzept 11 möglich, deren Anwendung auf Wunsch des Mieterstrombetreibers einen Mehraufwand des Netzbetreibers bei seinen Abrechnungspflichten zur Folge hat. Diese vom Standard-Abrechnungsprozess abweichenden Messkonzepte sind nur dann zulässig, wenn der Mieterstrombetreiber zusätzliche notwendige Verpflichtungen zum Einsatz von Zählerstandgang-/Lastgangmessungen erfüllt.

Beim Messkonzept MK 11 „virtueller Summenzähler“ werden Netzbezug und Netzeinspeisung des Mieterstrombetreibers vom Netzbetreiber mittels eines virtuellen Summenzählers berechnet. Hierzu müssen alle Zähler von Mieterstromteilnehmern, eine Zählerstandgang-/Lastgangmessung aufweisen, damit je ¼-h Messperiode rechnerisch ermittelt werden kann, welcher Netzbezug und welche Netzeinspeisung erfolgte. Die Abrechnung gegenüber dem Anlagenbetreiber kann nicht mehr auf Basis der abgelesenen Werte erfolgen. Die Abrechnung erfolgt rechnerisch anhand der erzeugten Strommengen und der Summe der von Mieterstromteilnehmern verbrauchten Strommengen. Nach Bestätigung der Anschlussänderung durch den Netzbetreiber ist der Mieterstrombetreiber als Anschlussnutzer des virtuellen Summenzählers dafür verantwortlich, alle Zähler von Anschlussnutzern, die vom Mieterstrombetreiber beliefert werden, rechtzeitig auf eine Zählerstandgangmessung umrüsten zu lassen.

**Anschrift Anschlussobjekt:** .....

**Anlagenbetreiber:** .....

**Erzeugungsanlage:**  
(EEG oder KWK, installierte Leistung) .....

..... Ort, Datum	..... Unterschrift des Anlagenbetreibers
---------------------	---

**Hinweis:** Die Auswahl des Messkonzeptes obliegt grundsätzlich dem Anlagenbetreiber. Mit dem vorliegenden Messkonzept werden die gesetzlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers zur Abrechnung von Netznutzung und Förderungen nach EEG/KWKG erfüllt. Für die ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber den Mieterstromteilnehmern ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.

## Datenblatt – Messkonzepte (MK) für Mieterstromanlagen

(vom Anlagenbetreiber auszufüllen)

Datenblatt in Verbindung mit der Anmeldung zum Netzanschluss (ANA) vom ..... Datum	<b>Registrierungsvermerk inetz</b>
<b>MK 12 – Mieterstrom „Summenzähler“</b>	
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 20px;"> <p style="color: blue;">Verteilernetz! Kundenanlage</p> </div> <div> <p style="text-align: center;">Sammelschiene Mieterstrombelieferung</p> <p style="text-align: center;"> <b>Mieterstrombetreiber</b> (Netzbezug/ Netzeinspeisung)              <b>Allgemein</b> Mieterstrom- teilnehmer              <b>Mieter 1</b> Mieterstrom- teilnehmer              <b>Mieter 2</b> Mieterstrom- teilnehmer              <b>Mieter 3</b> Mieterstrom- teilnehmer              ...              <b>Mieter X</b> Mieterstrom- teilnehmer              <b>Erzeugungszähler</b> EEG/KWK-Anlage (Erzeugung)         </p> </div> </div> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;"> <u>blau dargestellte Zähler:</u> VNB ist grundzuständiger Messstellenbetreiber und realisiert die Abrechnung (Netznutzung, EEG/KWK, etc.),  <u>grau kariert dargestellte Zähler:</u> Mieterstrombetreiber ist für den Messstellenbetrieb zuständig und realisiert die Mieterstrom-Verbrauchsabrechnung         </p>	
<p>Das Messkonzept MK 12 „Summenzähler“ ist <u>nur zulässig</u>, wenn sich <u>alle</u> Anschlussnutzer in der Kundenanlage vom Mieterstrombetreiber beliefern lassen. In diesem Fall ist zur Netznutzungsabrechnung beim Summenzähler und beim Erzeugungszähler eine SLP-Messung hinreichend.</p> <p>Nimmt ein Mieter bzw. der Anschlussnutzer des Allgemeinzählers sein Recht nach § 3 Nr. 24a EnWG wahr, von einem sonstigen Lieferanten mit Strom versorgt zu werden, ist das Messkonzept „Summenzähler“ <u>nicht zulässig</u> und der Mieterstrombetreiber muss fristgerecht und auf seine Kosten ein zulässiges Messkonzept umsetzen.</p>	
<b>Anschrift Anschlussobjekt:</b> .....	
<b>Anlagenbetreiber:</b> .....	
<b>Erzeugungsanlage:</b> (EEG oder KWK, installierte Leistung) .....	
Ort, Datum .....	Unterschrift des Anlagenbetreibers .....
<p><b>Hinweis:</b> Die Auswahl des Messkonzeptes obliegt grundsätzlich dem Anlagenbetreiber. Mit dem vorliegenden Messkonzept werden die gesetzlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers zur Abrechnung von Netznutzung und Förderungen nach EEG/KWKG erfüllt. Für die ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber den Mieterstromteilnehmern ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.</p>	